



Pfullingen, den 07.04.22

## Anfragen und Anregungen der GAL-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wörner,

die GAL-Fraktion hat eine Anfrage zu folgendem Thema:

### „Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Förderung der Elektromobilität

#### Hintergrund:

Seit dem 19.03.2021 ist das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in Kraft. Dieses Bundesgesetz feiert also gerade seinen ersten Geburtstag. Der Bundesgesetzgeber hat darin sehr detailliert aufgeschlüsselt, welche Art von Infrastruktur an welchem Gebäudetyp vorzulegen ist. Das Gesetz schreibt folgende Mindestausstattungen gesetzlich vor:

- Im Neubau: bei jedem neuen Wohngebäude, das über mehr als fünf Stellplätze verfügt, wird jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet (§ 6).
- Im Neubau: bei jedem neuen Nichtwohngebäude, das über mehr als sechs Stellplätze verfügt, wird mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet (§ 7)
- Bei einer größeren Renovierung: bei jedem Wohngebäude, das über mehr als zehn Stellplätze verfügt, wird jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet (§ 8).
- Bei einer größeren Renovierung: bei jedem Nichtwohngebäude, das über mehr als zehn Stellplätze verfügt wird mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet (§ 9).
- Im Bestand: bei jedem Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 Stellplätze verfügt, ist ab dem 1. Januar 2025 ein Ladepunkt zu errichten (§ 10).

Durch diese gesetzlichen Ziele soll gewährleistet werden, dass im Neubau und Bestand an den Stellplätzen für PKW ausreichend Ladepunkte hergestellt werden können, um mit dem steigenden Anteil an Elektrofahrzeugen mitzuhalten.

Den Kommunen kommt dabei eine bedeutende Rolle sowohl in der Kontrolle der Auflagen über das Baurecht im Neubau (über die jeweiligen Baurechtsämter), als auch als Eigentümer eigener Stellplätze im Bestand. Zum Umsetzungsstand in Pfullingen richtet unsere Fraktion folgende Fragen an die Verwaltung.

## **1 Fragen an die Verwaltung in ihrer Rolle als Genehmigungsbehörde:**

- 1.1 In wie vielen Fällen wurden seit dem 19.03.2021 Baugenehmigungen erteilt für:
  - a) Wohngebäude, die über mehr als fünf Stellplätze verfügen
  - b) Nichtwohngebäude, die über mehr als sechs Stellplätze verfügen
  - c) größere Renovierungen bei Wohngebäuden, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen, bei denen der Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst waren
  - d) größere Renovierungen bei Nichtwohngebäuden, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen, bei denen der Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst waren
- 1.2 Konnten in allen obigen Fällen die Vorgaben des GEIG eingehalten werden?
- 1.3 Wurden gegenüber der Stadtverwaltung seitens der Bauherrschaft besondere Probleme oder Beratungsbedarfe vorgetragen, die eine Umsetzung des GEIG erschweren? Falls ja, wie kann die Verwaltung auf diese Probleme und Beratungsbedarfe reagieren?
- 1.4 Welche Hilfestellungen sind aus Sicht der Verwaltung ggf. durch den Landkreis oder das Land für die kommunale Ebene notwendig, um die Umsetzung des GEIG zu begleiten?

## **2 Fragen an die Verwaltung in ihrer Rolle als Gebäudeeigentümer**

- 2.1 An welchen Wohngebäuden im städtischen Eigentum, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen, sind im Zeitraum bis 01.01.2025 größere Renovierungen geplant, bei denen der Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst sind?
- 2.2 An welchen Nichtwohngebäuden im städtischen Eigentum, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen, sind im Zeitraum bis 01.01.2025 größere Renovierungen geplant, bei denen der Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst sind?
- 2.3 Welche Nichtwohngebäude, die über mehr als 20 Stellplätze verfügen (innerhalb des Gebäudes oder angrenzend), befinden sich im Eigentum der Stadt Pfullingen?
- 2.4 Welcher Zeitplan, ggf. welche Haushaltsmittel sind bzw. werden vorgesehen, um die Ausstattung dieser Gebäude mit der notwendigen Anzahl an Ladepunkten zu ermöglichen? Werden die geplanten Ladepunkte öffentlich zugänglich sein? Ist hierfür ggf. bereits ein Förderantrag bei Bund oder Land gestellt?

Mit freundlichen Grüßen

Anke Burgemeister, Malin Hagel, Dr. Antje Schöler, Traude Koch

GAL-Fraktion Pfullingen